

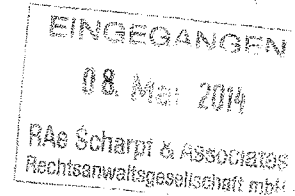
Spruchkörper  
Zivilkammer 7

☎  
566

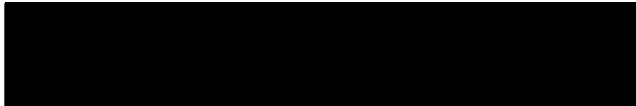
FAX  
518

Datum  
24.04.2014

**Beschluss**



In Sachen

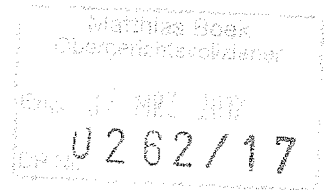


- Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Scharpf & Associates,  
Kirchnerstraße 6-8, 60311 Frankfurt,-

Klägers,

g e g e n

die 'Landsberger Allee' Gesellschaft bürgerlichen Rechts,  
bestehend aus:



1. Artur Brauner, -
  2. Theresa Brauner, -
- beide Königsallee 18, 14193 Berlin,
3. Dr. Heinrich Brauner, -
- Wangenheimstraße 22, 14193 Berlin,

vertreten d.d. geschäftsführenden Gesellschafter Artur Brauner,  
Königsallee 18, 14193 Berlin,

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte mmmm,  
Rudi-Dutschke-Straße 26, 10969 Berlin,-

werden die nach dem Urteil des Landgerichts Berlin vom 11.03.2014 von der Beklagten an den Kläger zu erstattenden, in dem Antrag vom 24.03.2014 berechneten Kosten auf

**66.396,80 EUR**

— in Worten: sechshundsechzigtausenddreihundertundsechshundneunzig 80/100 Euro — nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 25.03.2014 festgesetzt.

Der zu Grunde liegende Titel ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 3.500.000,00 EUR vorläufig vollstreckbar.

**Rechtsmittelbelehrung – Kostenfestsetzungsbeschluss - Zivilsachen:**

Gegen diesen Kostenfestsetzungsbeschluss ist das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt.

Die sofortige Beschwerde ist innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen einzulegen. Die Notfrist beginnt mit der Zustellung des Kostenfestsetzungsbeschlusses.

Dabei ist zu beachten, dass insbesondere bei einer Zustellung durch Niederlegung die Frist bereits mit der Niederlegung und Benachrichtigung in Lauf gesetzt wird, also nicht erst mit der Abholung der Sendung. Das Zustellungsdatum ist auf dem Umschlag vermerkt.

Die sofortige Beschwerde kann beim Landgericht Berlin, Tegeler Weg 17-21, 10589 Berlin bzw. bei dem Kammergericht, Eilßholzstraße 30 - 33, 10781 Berlin eingelegt werden.

Die sofortige Beschwerde kann durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt werden. Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung des angefochtenen Kostenfestsetzungsbeschlusses und die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Gegen diesen Kostenfestsetzungsbeschluss ist der Rechtsbehelf der befristeten Erinnerung statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes bis zu 200,00 Euro beträgt.

Die befristete Erinnerung ist innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung des Kostenfestsetzungsbeschlusses.

Dabei ist zu beachten, dass insbesondere bei einer Zustellung durch Niederlegung die Frist bereits mit der Niederlegung und Benachrichtigung in Lauf gesetzt wird, also nicht erst mit der Abholung der Sendung. Das Zustellungsdatum ist auf dem Umschlag vermerkt.

Die befristete Erinnerung ist bei dem Landgericht Berlin, Tegeler Weg 17-21, 10589 Berlin einzulegen.

Sie kann schriftlich oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt werden.

Das Rechtsmittel kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments in die elektronische Poststelle mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes eingelegt werden.


Die Kommunikationswege zu den elektronischen Poststellen werden auf der Internetseite [www.berlin.de/erv](http://www.berlin.de/erv) veröffentlicht.

Borkert  
Rechtspflegerin

Vorstehende, mit der Urschrift übereinstimmende Ausfertigung wird dem Kläger zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt; eine Ausfertigung der Entscheidung ist der Beklagten zu 1 - 3) zu Händen ihrer Prozessbevollmächtigten, Rechtsanwaltskanzlei mmmm am 30.04.2014 zugestellt worden.

Mit der Zwangsvollstreckung darf frühestens zwei Wochen nach der Zustellung begonnen werden (§ 798 ZPO).

Berlin, den 05.05.2014

  
Hühr  
Justizsekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Aus diesem Beschluss kann ohne weiteres die Zwangsvollstreckung betrieben werden, wenn die festgesetzten Kosten nicht innerhalb zwei Wochen seit der Zustellung dieses Beschlusses an den Gläubiger bezahlt werden. Wenn die Entscheidung, die dem Beschluss zugrunde liegt, nur gegen Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar ist, so muss vor Beginn der Zwangsvollstreckung die Leistung der Sicherheit oder die Rechtskraft der Entscheidung nachgewiesen werden.

Die Kosteneinzugsstelle der Justiz und das Gericht sind zur Entgegennahme von Zahlungen nicht befugt. Der festgesetzte Betrag ist an den Kostenerstattungsberechtigten oder dessen Bevollmächtigten zu zahlen. Ratenzahlungsgesuche sind ebenfalls nur an den Kostenerstattungs-berechtigten oder dessen Bevollmächtigten zu richten.



Obergerichtsvollzieher Matthias Boek  
10585 Berlin, Kaiser-Friedrich-Str. 103a

# Postübergabeurkunde

Geschäftsnummer, Aktz.:

**DR II 262/17, 7 O 25/13**

OGV Boek, Kaiser-Friedrich-Str. 103a, 10585 Berlin  
  
Landsberger Alle GbR  
vert.d.d. Gesellschafter Artur Brauner  
Koenigsallee 18  
14193 Berlin

Beglaubigte Abschrift des hiermit verbundenen Schriftstückes **Kostenfestsetzungsbeschluss d. Landgerichts Berlin vom 24.04.14, Az. 7 O 25/13 nebst Vollstreckungsklausel** habe ich heute auf Antrag d. [REDACTED] vertreten durch

**Rechtsanwälte Scharpf & Associates Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, Grabenstraße 9, 65385 Rüdesheim am Rhein** als verschlossene, mit meinem Namen, meiner Amtsbezeichnung, meiner obigen Geschäftsnummer und obiger Anschrift versehene Sendung zur Zustellung an den bezeichneten Empfänger der Postanstalt hierselbst mit dem Ersuchen übergeben, die Zustellung einem Postbediensteten des Bestimmungsortes aufzutragen. Den Namen meines Auftraggebers habe ich auf dem für den Empfänger bestimmten Schriftstück vermerkt.

Kostenrechnung nach dem GvKostG:  
(KV=Kostenverzeichnis)

|                          |                  |
|--------------------------|------------------|
| <b>A. Gebühren</b>       |                  |
| Zustellung KV 101        | 3,00 EUR         |
| Beglaubigung             | 1,00 EUR         |
| <b>B. Auslagen</b>       |                  |
| Dokument.-paus. KV 700   | 0,00 EUR         |
| Sonstige Auslagen        | 4,11 EUR         |
| KV 701-710, 713-715      |                  |
| Auslagenpauschale KV 716 | 3,00 EUR         |
| <b>Summe</b>             | <b>11,11 EUR</b> |

07. März 2017

Obergerichtsvollzieher Matthias Boek  
beim AG Charlottenburg

Kostenschuldner sind 1. Herr Max Aicher und 2. d. Schuldn..  
Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diese Kostenrechnung kann Erinnerung beim Amtsgericht Charlottenburg, Amtsgerichtsplatz 1, 14057 Berlin schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt werden. Es ist zweckmäßig, die Erinnerung zu begründen.

# Zustellungsurkunde

OGV Matthias Boek  
Kaiser-Friedrich-Str. 103a  
10585 Berlin

XF 33 399 466 5DE

# Z



1.1 Aktenzeichen

DR II 262/17, Az.: 7 O 25/13

1.2 Ggf. weitere Kennz.

Weitersenden innerhalb des

- 1.5  Bezirks des Amtsgerichts
- 1.6  Bezirks des Landgerichts
- 1.7  Inlands

1.3 Adressat

Landsberger Alle GbR  
vert.d.d. Gesellschafter Artur Brauner  
Koenigsallee 18

14193 Berlin

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- 1.8  Ersatzzustellung ausgeschlossen
- 1.9  Keine Ersatzzustellung an:
- 1.10  Nicht durch Niederlegung zustellen
- 1.11  Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

## 1.4 Bei erfolglosem Zustellversuch: Vermerk über den Grund der Nichtzustellung

1.4.1 Adressat unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln

1.4.2 Adressat verzogen nach:

Straße und Hausnummer

Postleitzahl, Ort

1.4.3  Weitersendung nicht möglich  Weitersendung nicht verlangt

1.4.4  Empfänger unbekannt verzogen

1.4.5  Anderer Grund:

1.4.6 Datum

1.4.7 Unterschrift

1.4.8 Postunternehmen/Behörde:

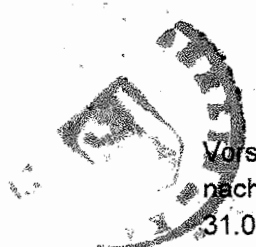
Deutsche Post AG  
Zustellstützpunkt

## Zustellungsurkunde/Zustellungsauftrag zurück an Absender

Obergerichtsvollzieher  
Matthias Boek  
Kaiser-Friedrich-Straße 103a


10585 Berlin





Vorstehende Ausfertigung wird der SCHARPF & Associates GmbH aufgrund der nachweislich des Handelsregistrauszuges des Amtsgerichts Frankfurt/Main vom 31.03.2017 (Geschäftsnummer HRB 29606) sowie der öffentlich beglaubigten Zusatzvereinbarung zwischen dem Kläger und der SCHARPF Rechtsanwalts- und Treuhandgesellschaft mbH vom 12.10.2011 eingetretenen Rechtsnachfolge zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.

Berlin, den *26.4.2017*

  
Appelt  
Justizoberinspektorin

